

Société Générale Securities Services GmbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring

(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

Credit Suisse MACS European Dividend Value

(WKN: AoM64D / ISIN: DE000AoM64D5)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Société Générale Securities Services GmbH als verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft des OGAW-Sondervermögens Credit Suisse MACS European Dividend Value hat eine Änderung der Besonderen Anlagebedingungen beschlossen.

Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 9. November 2015.

Die Änderungen betreffen

1. Die Streichung des Anlageausschusses aus den Besonderen Anlagebedingungen:

Der Anlageausschuss soll für das OGAW-Sondervermögen abgeschafft werden. Entsprechend wird § 3 der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens gestrichen. Die nachfolgenden Abschnitte der Besonderen Anlagebedingungen werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.

2. Die Erhöhung der maximal zulässigen Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung:

In § 7 (nach alter Zählung) bzw. § 6 (nach neuer Zählung) wird

- a) im Abschnitt 1 a) die jährliche Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens von der bisher maximalen Höhe von 0,45 % auf die maximale Höhe von 1,2 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens sowie
- b) im Abschnitt 2 die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle von 1/12 von höchstens 0,04 % p.a. auf 1/12 von höchstens 0,15 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens angehoben, wobei der Mindestbetrag dieser Gebühr unverändert bei Euro 7.500,00 p.a. liegt.

Die Erhöhung der Maximalsätze der vorgenannten Gebühren erfolgt im Vorfeld der Auflegung einer neuen Anteilklasse im OGAW-Sondervermögen zur Ermöglichung der Nutzung differenzierter Gebührenmodelle in den verschiedenen Anteilklassen.

Im Übrigen bleiben die Besonderen Anlagebedingungen unverändert.

Nachfolgend ist die entsprechend geänderte Fassung der Besonderen Anlagebedingungen abgedruckt.

Die Änderungen treten im Hinblick auf die vorstehend unter Ziffer 1 dargestellten Änderungen (Streichung des Anlageausschusses) mit Wirkung zum **17. Dezember 2015** in Kraft sowie im Hinblick auf die unter Ziffer 2 dargestellten Änderungen (Anpassung der Gebührensätze) mit Wirkung zum **22. Februar 2016** in Kraft.

Die Änderungen werden unter Beifügung der Besonderen Anlagebedingungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft (www.sg-securities-services.de) veröffentlicht.

Unterföhring, im November 2015

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen für Credit Suisse MACS European Dividend Value

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „Credit Suisse MACS European Dividend Value“, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen mit Ausnahme von Schuldscheindarlehen im Sinne des § 198 Ziffer 4 KAGB.

§ 1a Nichtverwendbare Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen keine Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Ziffer 4 KAGB erwerben. Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Ziffer 4 KAGB sind Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen sind und die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

§ 2 Anlagegrenzen

a) Wertpapiere

Der Anteil der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere unterliegt grundsätzlich keinen besonderen Beschränkungen. Das OGAW-Sondervermögen muss auf konsolidierter Basis (durch direkte oder indirekte Anlagen) zu mindestens zwei Dritteln ($\frac{2}{3}$) des Gesamtvermögens (nach Abzug der Bankguthaben) in Aktien von europäischen Gesellschaften investiert sein. Als europäische Gesellschaften in diesem Sinne gelten Gesellschaften mit Sitz in Europa oder Gesellschaften, die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Europa ausüben. Investmentanteile an Aktienindex-Sondervermögen gemäß § 209 KAGB bei denen der zugrunde liegende Index aus Aktien von europäischen Gesellschaften besteht, werden in voller Höhe, Investmentanteile an Investmentvermögen, die nach ihren Besonderen Anlagebedingungen zu mindestens 51 % in Aktien europäischer Gesellschaften investiert sind, werden zu 51 % auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

b) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft führt dem OGAW-Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 der AABen zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal ein Drittel ($\frac{1}{3}$) des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- d) Bankguthaben
Bis zu einem Drittel ($\frac{1}{3}$) des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente und Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
- e) Investmentanteile
Es dürfen bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe von § 8 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft unterliegt keinerlei Beschränkungen bei der Auswahl der Investmentanteile in Bezug auf die Anlagestrategie und es kann auch vollumfänglich in ausländische Investmentanteile investiert werden.
Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, des Bestehens eines Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrages oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgeführt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Bestehen eines Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrages oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
2. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,2 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
 - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,15 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens Euro 7.500,00 p.a..
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland,
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens,
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen,
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen,
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. der Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die OGAW-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.

4. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Geschäftsjahr und Ertragsverwendung

§ 7 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Ziffer 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichtes.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.